

**Satzung
der
Bürgerstiftung Warmbronn**

Präambel:

Die Bürgerstiftung Warmbronn ist eine gemeinnützige, unabhängige Einrichtung, die von Bürgerinnen und Bürgern des Teilorts Warmbronn in Leonberg gegründet wurde, um dem Gemeinwohl ihres Teilorts nachhaltig zu dienen, die Solidargemeinschaft von Bürgern für Bürger zu fördern, zum Stiften anzuregen und Mitverantwortung für die Entwicklung und Gestaltung von Warmbronn zu übernehmen. Auf der Grundlage bürgerschaftlichen Engagements sollen zusätzliche und langfristig benötigte Ressourcen für die Gestaltung des Miteinanderlebens im Teilort Warmbronn in Form von Erträgen aus dem Stiftungskapital, Spenden und ehrenamtlichen Beiträgen geschaffen werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Warmbronn“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist in Leonberg-Warmbronn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist,
 - a) die sozialen Lebensbedingungen der im Teilort Warmbronn lebenden Menschen,
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
 - d) Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege,
 - e) Heimatpflege,
 - f) öffentliche Gesundheitspflege und
 - g) bürgerschaftliches Engagement

in Leonberg-Warmbronn zu fördern und zu entwickeln. In Einzelfällen kann der Stiftungszweck auch durch Maßnahmen außerhalb des Teilorts Leonberg-Warmbronn gefördert werden, wenn ein Bezug zu den Belangen des Teilorts gewahrt ist.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Unterstützung von Körperschaften, die den Stiftungszweck ganz oder teilweise fördern und verfolgen, unter Beachtung der Bestimmungen über steuerliche Begünstigungen gemäß § 58 Abgabenordnung,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen, die den Stiftungszweck ganz oder teilweise verfolgen,
 - c) Unterstützung oder Ingangsetzung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszweck ganz oder teilweise fördern oder verfolgen,
 - d) Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung von Initiativen und Arbeiten auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (3) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Leonberg oder anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften gehören.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen sowie Dienstleistungen für andere rechtsfähige Stiftungen erbringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die vom Stiftungszweck nicht gedeckt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Stiftungsrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus der im Stiftungsgeschäft festgelegten Erstaustattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und hinreichend sicher sowie Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden entgegennehmen. Sie ist hierzu nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten, soweit vom Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, als Zustiftung.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat und
 - c) das Stifterforum

Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
- a) Einberufung,
 - b) Ladungsfristen und -formen,
 - c) Abstimmungsmodalitäten,
 - d) Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen,
 - e) Protokollierung von Sitzungen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Personen. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der erste Vorstand besteht aus drei Mitglieder, nämlich dem Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen dem Stiftungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.. Über als Sondervermögen geführte Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Näheres regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 5)-

- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens vierzehn Personen. Der erste Stiftungsrat (Gründungsrat) wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Gründungsrat besteht aus neun Personen. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt sechs Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden,
 - d) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - aa) die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,

- bb) das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
- cc) die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuziehen.

- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Näheres regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 5).

§ 8

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) entsprechend.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) entsprechend.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 9

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines gemeinsamen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates zu fassenden Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat.
- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Änderung der Zwecke ist nur zulässig, wenn die Umstände

sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form dauerhaft und nachhaltig nicht mehr möglich ist. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Leonberg. Die Stadt Leonberg hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Teilort Warmbronn zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.
- (3) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.